

SCHULVEREINBARUNG der SCHILLERSCHULE



Stand: 27. Mai 2026

Vorwort

Die Schulvereinbarung ist eine Aufstellung von Grundsätzen und Regeln für eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Mitglieder an der Schillerschule. Zu den Mitgliedern der Schillerschule zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir alle tragen dazu bei, dass die Schulvereinbarung gelebt und geachtet wird.

Diese Schulvereinbarung resultiert aus unserem Leitbild und den Wertevorstellungen der Schillerschule.



Aus dem Leitbild leiten wir folgende Grundsätze für unser Handeln in unserer Schule ab:

1) Verantwortungsbewusstsein:

- Wir sehen nicht weg, sondern schauen gemeinsam hin.
- Wir sind verantwortlich für unser Handeln und dabei Vorbild für andere. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Schulgemeinde.

2) Gemeinschaft:

- Wir engagieren uns gemeinsam für die Schillerschule und dabei handeln wir respektvoll und tolerant.

3) Persönlichkeitsentwicklung:

- Gemeinsam schaffen wir einen geschützten Raum, in dem sich alle persönlich weiterentwickeln können.

4) Vielfalt in der Bildung:

- Diese Vielfalt spiegelt sich in unserem Schulalltag wider und wird sichtbar.

Um im Arbeits- und Lebensraum Schillerschule gemeinsame Bezugspunkte zu haben, Freiräume und Grenzen abzustimmen sowie transparente und verbindliche Grundlagen für unser Handeln zu schaffen, wurde diese Schulvereinbarung beschlossen.

Damit diese Schulvereinbarung anerkannt wird und im Bewusstsein bleibt, müssen wir die Absprachen und Regeln immer wieder auf ihren Sinn, ihren praktischen Nutzen und ihre Folgen hin überprüfen.

Mit dem Eintritt in die Schillerschule akzeptieren die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern diese Schulvereinbarung als verbindlich.

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält beim Eintritt in die Schule ein eigenes Exemplar dieser Schulvereinbarung. Diese wird jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres in den Klassen bzw. Kursen besprochen oder auch dann, wenn es aus aktuellem Anlass nötig wird. Sie soll auf ihre Bedeutung für das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit hin gelesen werden.

Die Schulvereinbarung¹ wurde beschlossen von der Schulkonferenz der Schillerschule Frankfurt am Main am 27.05.2026

unter Mitwirkung des Schillerforums, der Gesamtkonferenz, des Personalrates der Lehrkräfte, der SV und des Schulelternbeirates.

¹ Die vorliegende Schulvereinbarung wurde im Jahr 2025/26 umfänglich überarbeitet, basierend auf der Erstfassung von 1997, in ihrer aktualisierten Form vom Juli 2025. Bisher trug sie den Begriff Hausvereinbarung.

Inhaltsverzeichnis

1. Schuljahresbeginn und -verlauf	5
1.1. Aufnahme der neuen Schülerinnen und Schüler	5
1.2. Schuljahresbeginn für alle	5
1.3. Veranstaltungen	5
1.4. Arbeitsgemeinschaften	5
1.5. Ganztagsangebot	6
2. Aufgaben und Ämter	6
2.1. Übernahme von Aufgaben und Ämtern.....	6
2.2. SV (Schülervvertretung)	6
2.3. Mentorinnen und Mentoren	7
2.4. Eltern und Elternbeiräte	7
3. Sauberkeit im Haus	7
4. Verlauf des Schultages	8
4.1. Unterrichtsbeginn	8
4.2. Während des Unterrichts	8
4.3. Aufenthalt bei Freistunden / Unterrichtsentfall	9
4.4. Pausen.....	9
4.5. Regenpausen	10
4.6. Ranzenwache	10
4.7. Verhalten auf dem Hof.....	10
4.8. Außerhalb der Unterrichtszeit	11
4.9. Verhalten in der Mensa und der Bibliothek	11
4.10. Verhalten bei Alarm	11
5. Kommunikation.....	11
6. Krankheit und Beurlaubung	12
7. Rauchen, Alkohol und andere Drogen	13

8. Mitbringen gefährlicher Gegenstände	13
9. Regelung zur Nutzung von Smartphones von Schülerinnen & Schülern	14
10. Verschiedenes	14
10.1. Wertgegenstände / Fundsachen.....	14
10.2. Anrede von Schülerinnen und Schülern	14
10.3. Teilnahme von Gästen am Unterricht	14
11. Herausragende Leistungen	14
12. Sanktionen	15
Anhang 1: Mensa-Regeln	16
Anhang 2: Bibliotheksknigge	16
Anhang 3: Verhalten bei Alarm	16
Anhang 4: Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern	16
Anhang 5: Regelung zur Nutzung von Smartphones von Schülerinnen & Schülern	17

1. Schuljahresbeginn und -verlauf

1.1. Aufnahme der neuen Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen werden am Aufnahmetag mit einer Feierstunde in der Aula begrüßt. Danach werden sie von ihrer Klassenlehrerin bzw. ihrem Klassenlehrer betreut. In den ersten Tagen werden sie mit allen Einrichtungen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Schule vertraut gemacht. Die Lernenden befassen sich in den ersten Tagen mit der Schulvereinbarung und legen Klassenämter fest. In der ersten Schulwoche finden Kennenlertage für die neuen 5. Klassen statt.

1.2. Schuljahresbeginn für alle

Der erste Tag im Schuljahr beginnt mit einer zeitlich gestaffelten Begrüßung der Unter-, Mittel- und Oberstufe durch die Schulleitung und die Klassenleitungen in der Aula.

Hierbei werden den Schülerinnen und Schülern u.a. auch Hinweise auf die Situation der Schule, das Jahresmotto, Gedenktage und anderes gegeben.

Die Begrüßungen finden am Vormittag des ersten Schultages statt.

1.3. Veranstaltungen

Während des Schuljahres finden verschiedene, z.T. klassenübergreifende Veranstaltungen statt, die das Lernen und Zusammenleben fördern, wie z.B. Projekttag, Musikveranstaltungen, Fahrten, Wandertage, Besuche von außerschulischen Lernorten, Austausche, Erasmus+-Mobilitäten, Sportveranstaltungen, Feste etc.

Die Ergebnisse und Erfahrungen sollen der Schulöffentlichkeit durch Berichte, Ausstellungen, Präsentationen u. ä. vermittelt werden.

1.4. Arbeitsgemeinschaften

Ein besonderer Stellenwert kommt den wöchentlich stattfindenden freiwilligen Arbeitsgemeinschaften (AG) zu. Eine aktuelle Übersicht der angebotenen Arbeitsgemeinschaften wird jeweils zu Beginn des Schuljahres auf der

Homepage mit allen Hinweisen zur Einwahl veröffentlicht. Die Teilnahme wird im Zeugnis würdigend festgehalten.

1.5. Ganztagsangebot

Die Schillerschule ist Ganztagschule im Profil 1. Damit verbunden ist ein erweitertes Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens drei Wochentagen bis mindestens 14:30 Uhr. Neben Unterricht finden Fördermaßnahmen, Hausaufgabenbetreuung (Lernzeit) sowie vielfältige Wahl- und Arbeitsgemeinschaften statt. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig, nach Anmeldung jedoch verbindlich.

2. Aufgaben und Ämter

2.1. Übernahme von Aufgaben und Ämtern

Jede Klasse teilt verbindlich folgende Ämter ein: Tafeldienst, Ordnungsdienst, Ranzenwache, Energiesparbeauftragte und Vertretungsplandienst.

Die Ämter werden in Absprache mit der Klassenleitung eingerichtet und von allen Lehrerinnen und Lehrern kontrolliert. Jede Klasse bespricht die Aufgaben der einzelnen Ämter. Alle Lehrerinnen und Lehrer nehmen diese Aufgaben und Ämter ernst.

2.2. SV (Schülervertretung)

Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. Kurssprecherinnen und Kurssprecher werden spätestens in der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn gewählt.

Innerhalb der ersten vier Wochen eines Schuljahres werden folgende SV-Ämter gewählt:

- Schulsprecherinnen/-sprecher
- Oberstufensprecherinnen/-sprecher
- Mittelstufensprecherinnen/-sprecher
- Unterstufensprecherinnen/-sprecher
- Delegierte für die Schulkonferenz (alle 2 Jahre)

- Delegierte für den SSR („Stadtschülerinnen-/schülerrat Frankfurt am Main“)

2.3. Mentorinnen und Mentoren

Die Klassen 5 und 6 werden von jeweils zwei Schülerinnen und Schülern aus höheren Jahrgangsstufen (10er und E-Phase) als Mentorinnen oder Mentoren begleitet. Mentorinnen und Mentoren beteiligen sich, wenn möglich, an Wandertagen und anderen Klassenveranstaltungen.

2.4. Eltern und Elternbeiräte

Elternbeiräte werden in den Jahrgängen 5, 7, 9, der E-Phase und Q1 jeweils spätestens in der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn gewählt.

Die Eltern sind zur Mitarbeit bei Elternabenden und Schulveranstaltungen sowie zum gemeinsamen Gestalten des Hauses und der Zusammenarbeit mit dem Umfeld der Schule eingeladen.

Zudem führen Eltern die Schülerbibliothek und der Förderverein freut sich über Unterstützung.

3. Sauberkeit im Haus

Alle sind für die Sauberkeit des gesamten Schulgebäudes und Schulhofes verantwortlich.

Jeder Unterrichtsraum ist ausgestattet mit Kehrschaufel und Besen, Schwamm/Tafelwischer und Kreide, großem Papierkorb, Papiertüchern, Seife und verschließbarem Klassenschränk. Kurse und Klassen sind dafür zuständig, dass die Unterrichtsräume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Dies gilt besonders für Fachräume. Für die Einhaltung sind die Klassenleitungen bzw. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zuständig.

4. Verlauf des Schultages

4.1. Unterrichtsbeginn

Ab 7:34 Uhr ist der Eingangsbereich des Schulhauses für alle geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 9 begeben sich auf den Schulhof, wenn sie vor 7:34 Uhr an der Schule ankommen.

Da der Schulhof auch dem Spiel dient, müssen Schülerinnen und Schüler Fahrräder, Roller oder ähnliche Fortbewegungsmittel schieben, auf den dafür vorgesehenen Plätzen sicher abstellen und anschließen.

Fünf Minuten vor jeweiligem Unterrichtsbeginn begeben sich **alle** zügig und ruhig zu den Räumen und stellen sich auf den Unterricht ein.

Der Unterricht beginnt und endet **pünktlich**.

Falls 10 Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft im Unterrichtsraum ist, fragt der Vertretungsplandienst in Raum 1 bzw. im Sekretariat nach. Man darf nicht selbstständig nach Hause oder in eine Freistunde gehen.

4.2. Während des Unterrichts

Während der Arbeits- und Unterrichtszeiten muss es im Haus so ruhig sein, dass eine gute Arbeitsatmosphäre gewährleistet ist. In den Unterrichtsstunden wird nicht gegessen, Ausnahmen sind mehrstündige Arbeiten, besondere Anlässe oder die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, ob sie in ihrem Unterricht das Kaugummikauen untersagt.

Lehrkräfte können in begründeten Einzelfällen das Trinken im Unterricht untersagen.

In naturwissenschaftlichen Fachräumen, in denen regelmäßig mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, darf gemäß der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) weder gegessen noch getrunken werden.

Für den Unterricht benötigte Materialien haben die Lernenden verlässlich dabei. Tablets können grundsätzlich ab Klasse 9 mitgebracht und im Unterricht **nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft** genutzt werden. **Alle Lernenden** haben stets Papier- und Schreibmaterialien mitzuführen.

Nach jeder Unterrichtsstunde werden Beamer und Strom im Mediencontainer ausgeschaltet und dieser wird wieder verschlossen. Nach der vierten Unterrichtsstunde und später werden in den Unterrichtsräumen alle Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen. Die Lehrkraft achtet auf die Einhaltung.

4.3. Aufenthalt bei Freistunden / Unterrichtsentfall

In Freistunden und bei Unterrichtsentfall können sich Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 in der Mensa oder auf dem Schulhof ruhig aufhalten. Es kann auch auf dem Vertretungsplan ein Aufenthaltsraum angegeben sein.

4.4. Pausen

In den Pausen sind Klassen- und Fachräume abgeschlossen. Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe gehen auf den Hof. Alle Lehrkräfte sorgen nach Stundenende dafür, dass alle Lernenden der Jahrgänge 5 bis 10 das Schulgebäude verlassen, und zwar ab dem Stockwerk, in dem sie Unterricht hatten (Ausnahme: Regenpausen, vgl. 4.5.).

Das Schulgelände darf von den Schülerinnen und Schülern der **Klassenstufen 5 bis 9** nicht verlassen werden. Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz. Das Schulgelände darf auch in Freistunden von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 9 nicht verlassen werden.

Die Eingänge und Vorgärten der Nachbarhäuser sind tabu.

Die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 dürfen eigenverantwortlich das Schulgelände verlassen, jedoch besteht dann auch für sie kein Versicherungsschutz.

Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufsichten wahr.

Schülerinnen und Schüler dürfen ab 10 Minuten vor Ende der Pause unabgesprochen zum Lehrerzimmer kommen.

4.5. Regenpausen

Bei Niesel- oder leichtem Regen verbringen die Schülerinnen und Schüler die Pausen auf dem Hof.

Bei Starkregen wird über die Kommunikationsanlage darüber informiert, dass die Lernenden in den Räumen verbleiben. Die unterrichtenden Lehrkräfte verbleiben die ersten 15 Minuten bei ihren Lerngruppen der Jahrgänge 5 bis 8. Die zweiten 15 Minuten übernehmen die nachfolgenden Lehrkräfte.

Die Jahrgänge 9 bis Q-Phase dürfen sich ohne Aufsicht im Raum aufhalten. Ausnahmen sind die Fachräume (Biologie, Chemie, Physik, Kunst, Geografie, Informatik und Kunst). Diese Lerngruppen halten sich bei Regen auf den Plattformen des jeweiligen Stockwerkes auf.

Raumwechsel erfolgen nach 15 Minuten.

4.6. Ranzenwache

Wenn der nachfolgende Unterricht in einem höheren Stockwerk stattfindet, bleiben die Taschen und Ranzen der Lernenden vor dem Raum, in dem die Klasse vorher Unterricht hatte. Wenn der nachfolgende Unterricht in einem tieferen Stockwerk stattfindet, werden die Taschen und Ranzen der Lernenden vor dem neuen Raum abgestellt (Ausnahme Turnhallen).

Die Ranzenwache sind in der Regel zwei Lernende. Die Ranzenwache bleibt während der Pausen bei den Ranzen ihrer Lerngruppe, behält diese im Auge und sorgt für ordentliche Platzierung der Ranzen, sodass keine Wege versperrt sind.

4.7. Verhalten auf dem Hof

Bewegungsspiele sind erwünscht, sofern niemand dadurch gefährdet wird. Auf dem Turnhallendach darf mit Weichbällen gespielt werden. Nur auf den Tischtennisplatten kann mit Tennisbällen „Rundlauf“ oder Ähnliches gespielt werden. Basketbälle dürfen in Raum 1 gegen Pfand ausgeliehen und im Bereich der Basketballkörbe gespielt werden. Weitere Ballsportarten (z.B. Fußball) dürfen nicht gespielt werden. Das Werfen und Kicken mit Müll (Getränkedosen

etc.) ist verboten. Schneeballwerfen gefährdet andere und ist deshalb verboten.

Während der Unterrichtszeit darf der Unterricht nicht durch laute Spiele auf dem Hof gestört werden.

4.8. Außerhalb der Unterrichtszeit

Wenn Einzelne oder eine Gruppe Schulräume nutzen möchten, z. B. für Klassenveranstaltungen, freiwillige Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfe etc., muss das mit Raum 1 und ggf. mit der Schulleitung vorher abgesprochen werden.

4.9. Verhalten in der Mensa und der Bibliothek

Alle tragen dazu bei, dass die Mensa und die Bibliothek angenehme Aufenthaltsorte sind und bleiben. Alle sorgen für deren Sauberkeit [vgl. Anhang 1 „Mensaknigge“ & Anhang 2 „Bibliotheksknigge“].

4.10. Verhalten bei Alarm

Alle begeben sich zügig und ruhig zum Sammelplatz vor der Carl-Schurz-Schule. Den Anweisungen von Lehrkräften ist Folge zu leisten. Rettungswege und Konkretisierung des Verhaltens: vgl. Anhang 3 „Verhalten bei Alarm“.

5. Kommunikation

Hauptkommunikationsmittel bzgl. Stundenplan und Räumen ist der Vertretungsplan. Dieser wird jeden Morgen um 7:10 Uhr aktualisiert. Vor Schulbeginn ist er selbstständig zu prüfen.

Schülerinnen und Schüler prüfen (mindestens) einmal am Tag das Schulportal auf wichtige Informationen und Nachrichten.

Bei Fragen, Anregungen und Beschwerden in Bezug auf Themen des Unterrichts und der gesamten Lerngruppe wird zunächst immer das persönliche Gespräch oder die schriftliche Kommunikation mit der Lehrkraft gesucht. Bei gegebenem Anlass kann es auch zielführend sein, direkt mit der UBUS-Fachkraft oder der

Verbindungslehrkraft in Kontakt zu treten. Nähere Erläuterungen sind dem Kommunikationsleitfaden auf der Homepage zu entnehmen.

6. Krankheit und Beurlaubung

Fühlt eine Schülerin oder ein Schüler sich krank, meldet sie oder er sich bei der Lehrkraft ab und holt im Sekretariat telefonisch das Einverständnis der Eltern ein, allein nach Hause gehen zu dürfen, und trägt sich in der dort ausliegenden Liste aus.

Bei Unfällen oder Verletzungen muss das Sekretariat aufgesucht oder verständigt werden. Kleinere Verletzungen können vom Schulsanitätsdienst („Sani-Dienst“) versorgt werden, bei Bedarf kann von dort aus ein Arzt verständigt oder aufgesucht werden.

Kranke Schülerinnen und Schüler der Sek. I müssen spätestens drei Tage nach dem ersten Fehltag bei der Klassenlehrkraft schriftlich mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. In der Sek. II geschieht dies bei der Tutorin bzw. beim Tutor.

In der Sek. II erfolgt die schriftliche Entschuldigung bei den betroffenen Lehrkräften durch das Entschuldigungsheft.

Fehlstunden in der Sek. II (z.B. Lernende/r fehlt nur in einem Unterrichtsfach) müssen in der nächsten Unterrichtsstunde bei der Lehrkraft entschuldigt werden, in der die Schülerin oder der Schüler anwesend ist. Bei längerer, durchgehender Abwesenheit bei der betroffenen Lehrkraft muss jedoch spätestens nach zwei Wochen (ggf. in digitaler Form, z.B. ein Foto des Entschuldigungsheftes) eine Entschuldigung vorgelegt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die/den Erziehungsberechtigte/n geschehen, Volljährige bitten darum, ihr Fehlen zu entschuldigen.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Sek. II einen angekündigten Leistungsnachweis (Klausur, fachpraktische oder Fachprüfung, Präsentation oder Referat, Kommunikationsprüfung, fristgerechte Abgabe einer Hausarbeit etc. i.S.v. § 9 OAVO) versäumt hat, muss in angemessener Weise, unaufgefordert und spätestens am 3. Schultag nach dem versäumten Leistungsnachweis bei der Kursleiterin / dem Kursleiter glaubhaft gemacht

werden, dass sie/er aus Gründen gefehlt hat, die sie/er nicht zu vertreten hat. Am besten geschieht dies durch ein Attest.

Unentschuldigtes Fehlen wird als nicht erbrachte Leistung gewertet (null Punkte).

Unabhängig davon gilt VOGSV § 2 (1) bzw. OAVO § 6 (1).

Die Klassenleitung kann bis zu zwei Tagen beurlauben (mindestens 4 Wochen im Voraus). Beurlaubungen vor und nach Ferienzeiten sowie längere Beurlaubungen müssen spätestens vier Wochen vorher **über die Klassenleitung / die Tutorin bzw. den Tutor** bei der Schulleitung beantragt werden.

Beurlaubungsanträge müssen schriftlich mit Unterschrift gestellt werden (formlos).

Nähere Erläuterungen zu Beurlaubungen sind Anhang 4 (Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern) zu entnehmen.

7. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Der Konsum, Besitz und die Weitergabe von Alkohol sowie nikotinhaltigen Produkten (einschließlich Tabak, E-Zigaretten, Tabakerhitzern, Snus, Nikotinbeuteln und vergleichbaren Erzeugnissen) und sonstigen berauschenden oder suchterzeugenden Substanzen sind im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Rechtsgrundlage bildet das Hessische Schulgesetz (§ 3 Abs. 9). Im Falle eines Verstoßes greifen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes).

8. Mitbringen gefährlicher Gegenstände

Das Mitbringen von Gegenständen, die andere gefährden, ist verboten. Im Falle des Verstoßes greifen hier die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 gilt an allen öffentlichen Schulen in Hessen ein einheitliches Verbot des Mitführens von Messern, Waffen und anderen

gefährlichen Gegenständen (vgl. Erlass zum Verbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen).

9. Regelung zur Nutzung von Smartphones von Schülerinnen & Schülern sowie damit verknüpfte elektronische Arbeitsmittel wie beispielsweise Tablets, Kopfhörer und Smartwatches

Die aktuell gültige Regelung an der Schillerschule ist Anhang 5 dieser Schulvereinbarung zu entnehmen.

Smartphones und Smartwatches werden vor Leistungsnachweisen in der Schultasche verstaut oder bei der beaufsichtigenden Lehrkraft abgegeben. Es entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Das Mitführen eines Smartphones oder einer Smartwatch am Körper (z.B. Hosentasche) bei Leistungsüberprüfungen gilt als Täuschungsversuch, auch wenn es nicht aktiv genutzt wird.

10. Verschiedenes

10.1. Wertgegenstände / Fundsachen

Geld und Wertgegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden. Die Schule haftet nicht für unbewacht im Schulhaus oder auf dem Schulgelände abgestellte Ransen. Fundsachen werden bei der Schulhausverwaltung abgegeben und abgeholt.

10.2. Anrede von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler werden ab der E-Phase mit „Sie“ angesprochen.

10.3. Teilnahme von Gästen am Unterricht

Gäste können im Unterricht hospitieren, wenn dies die Schulleitung und die unterrichtende Lehrkraft vorher genehmigt haben.

11. Herausragende Leistungen

Herausragende Leistungen werden in besonderer Weise gewürdigt.

12. Sanktionen

Wer wissentlich gegen die Schulvereinbarung verstößt oder Regeln verletzt, wird für die Folgen ihrer/seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen. Bezahlung von Reparaturen, Säuberungsleistungen und Ersatzbeschaffungen sind selbstverständlich.

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Gespräch mit Klassen-, Fach- und/oder Verbindungslehrer/in, mit der UBUS-Fachkraft, mit SV-Mitgliedern und/oder mit der Schulleitung; eine Gesprächsnotiz kann in die Schülerakte bzw. in die Klassenakte aufgenommen werden;
- schriftliche Auseinandersetzung mit dem Abschnitt der Schulvereinbarung, gegen den verstoßen wurde;
- Aussprache einer mündlichen oder schriftlichen Missbilligung, Mitteilung an die Eltern (wird in die Schülerakte aufgenommen);
- Anordnung von Leistungen für die Schulgemeinde, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu erkennen und wiedergutzumachen (z.B.: Hof kehren, dem Schulhausverwalter bei Reinigungsarbeiten helfen usw.). Der Klassenleitung bzw. dem/der Tutor/in muss eine Bestätigung über geleistete Arbeit vorgelegt werden.
- Bei schweren Verstößen, bei Gefährdung der Sicherheit anderer Personen sowie Verursachung von Sachschäden können Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, wie sie im Hessischen Schulgesetz in § 82 formuliert sind: z. B. Ausschluss von Klassenveranstaltungen und Fahrten, Umsetzung in eine andere Klasse, Androhung der Überweisung bzw. Verweisung von der Schule, Überweisung an eine andere Schule.

Anhang 1: Mensa-Regeln

Damit sich alle in der Mensa wohlfühlen und das Essen in Ruhe genießen können, gilt:

- Seid freundlich und **RESPEKT**voll gegenüber den Mensa-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie euren Mitschülerinnen und Mitschülern.
- Verhaltet euch ruhig und **RÜCKSICHT**svoll, damit eine angenehme Atmosphäre entsteht.
- Stellt euch an der Essensausgabe ordentlich an und drängelt nicht.
- Stellt Taschen und andere Gegenstände so ab, dass niemand behindert wird oder stolpern kann.
- Blockiert keine zusätzlichen Stühle mit euren Sachen.
- Hinterlasst euren Platz nach dem Essen sauber und schiebt den Stuhl wieder an den Tisch.
- Bringt euer Tablett zurück und sortiert Besteck sowie Essensreste in die vorgesehenen Behälter.
- Wenn euch ein Missgeschick passiert (z. B. etwas verschüttet wird), übernehmt die **VERANTWORTUNG** und kümmert euch bitte sofort darum.

Vielen Dank, dass ihr zu einer angenehmen und entspannten Mensa-Atmosphäre beiträgt.

Anhang 2: Bibliotheksknigge

Inhalt wird noch ergänzt.

Anhang 3: Verhalten bei Alarm

Inhalt wird noch ergänzt.

Anhang 4: Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Für eine Beurlaubung vom Unterricht gelten klare Regelungen, die wir Ihnen nachfolgend erläutern.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden können (§ 3 Abs. 2 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses i.d.F. vom 19.11.2011, zuletzt geändert 2014).

Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie Arzttermine außerhalb der Unterrichtszeiten terminieren. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, stellen Sie bitte bei der Klassenleitung / der Tutorin / dem Tutor Ihres Kindes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung für die Zeit des Arztbesuchs.

Bitte beachten Sie, dass gesonderte Absprachen mit den Fachlehrkräften getroffen werden müssen, sollten in den betreffenden Zeiten Lernkontrollen geschrieben werden.

Beurlaubungszeiträume von mehr als 2 Tagen sowie Beurlaubungen, die direkt vor den Ferien liegen oder an diese anschließen, müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem Beurlaubungszeitraum schriftlich mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten über die Klassenleitung an die Schulleitung zu richten (formlos).

Bitte beachten Sie, dass solchen Anträgen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen stattgegeben wird. Ein günstigerer Urlaubsflug etc. ist kein besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne der Verordnung.

Bei außerschulischen Sport- oder Musikveranstaltungen benötigt die Schillerschule einen offiziellen Nachweis, auch bei familiären Veranstaltungen ist der Schule ein Nachweis vorzulegen.

Bitte beachten Sie auch, dass wir in der Regel maximal eine Beurlaubung von mehr als 2 Tagen bzw. im direkten Zusammenhang mit den Ferien innerhalb der Schulzeit an der Schillerschule genehmigen.

Wir prüfen jeden Antrag individuell.

Bei der Genehmigung spielt auch eine Rolle, ob Ihr Kind kontinuierlich stabile Leistungen erbringt.

Sollten Sie einen Antrag auf Beurlaubung Ihres Kindes für einen Schulaufenthalt im Ausland stellen wollen, sollten Sie zunächst die Auslandsschulberatung der Schillerschule aufsuchen sowie eine Beratung der Studienleitung in Anspruch nehmen.

Bitte legen Sie nach erfolgter Beratung darüber hinaus die Kontaktdaten der Auslandsschule bei sowie nach erfolgreichem Besuch sämtliche Zeugnisse.

Anhang 5: Regelung zur Nutzung von Smartphones von Schülerinnen & Schülern sowie damit verknüpfte elektronische Arbeitsmittel wie beispielsweise Tablets, Kopfhörer und Smartwatches (nach Beschluss der Schulkonferenz vom 13.03.2025)

- (1) Smartphones dürfen grundsätzlich in die Schule mitgebracht und bei Genehmigung durch die Lehrkraft im Unterricht eingesetzt werden.

- (2) Für die Klassenstufen 5 bis 10 gilt das Unsichtbarkeitsgebot: Die Smartphones müssen während des gesamten Schultags (vor 1. – nach 12. Stunde) auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut sein.
- (3) Für die Oberstufe gilt in allen Pausen das Unsichtbarkeitsgebot auf dem Schulhof und in dem gesamten Schulgebäude. (Diese Regelung unterstützt die zu diesen Zeiten im Haus gewünschte Atmosphäre.)
- (4) Das Telefonieren ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausgenommen sind Einsätze der Schulsanitäter sowie Telefonate im Krankheitsfall im Sekretariat.
- (5) Es dürfen keine Fotos oder Videos aufgenommen werden. Gleiches gilt für das Versenden von Fotos und Videos (s. §§ 201 und 201a StGB, Verletzung von Persönlichkeitsrechten). Es ist nicht gestattet, Tonaufnahmen und Sprachnachrichten aufzunehmen und abzuhören.
- (6) Die Verwendung von Smartphones ist während Toilettengängen nicht gestattet.
- (7) Bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln wird das Smartphone der Schülerin oder des Schülers zumindest eingezogen und im Sekretariat hinterlegt, wo es nach Schulschluss abgeholt werden kann. Beim zweiten Verstoß innerhalb eines Schuljahres muss das Smartphone von den Eltern abgeholt werden. Gleiches gilt für die oben genannten elektronischen Hilfsmittel.
- (8) Für die Klassenstufen 5-10 gilt vor und nach dem Unterricht sowie in allen Pausen das Unsichtbarkeitsgebot im Schulgebäude und auf dem Schulhof auch für Tablets. Der Oberstufe ist die Verwendung von Tablets für die Vorbereitung auf den Unterricht auf den Gängen vor den Unterrichtsräumen gestattet. Tablets obliegen ebenfalls den Regeln (4), (5) und (7). Die Verwendung von E-Book-Readern, wie beispielsweise einem Kindle oder dem Tolino, ist erlaubt.
- (9) In Freistunden, die ab Klassenstufe 9 nicht vertreten werden, dürfen als elektronische Arbeitsmittel zu der Bearbeitung von Hausaufgaben und Arbeitsaufträgen ausschließlich Tablets und Notebooks verwendet werden.
- (10) Die Mitnahme der Smartphones auf der Klassenfahrt in der Jahrgangsstufe 6 ist nicht gestattet.

*„Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben.
Bewahret sie!
Sie sinkt mit euch; mit euch wird sie sich heben!“*

Friedrich Schiller, Die Künstler

